

Materialkostenberechnung

Wann ist sie möglich?

Die Berechnung von Materialkosten im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung stellt in vielen Zahnarztpraxen eine Schwachstelle dar. Doch fehlerhafte Rechnungen und Zeit raubende Diskussionen mit den Krankenversicherungen können vermieden werden.

Simone Möbus



die autorin:

Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

Seit dem BGH-Urteil vom 27. 5. 2004 (AZ III-ZR-264/03) zu den GOZ § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 9 und GOÄ § 10 hat sich die Berechnung von Materialkosten bei Zahnarztbehandlungen geändert. Zur Erinnerung: Das BGH-Urteil hatte sich mit der gesonderten Abrechnung zahnärztlicher Materialkosten und der Abrechnung von Lagerhaltungskosten befasst. Entschieden wurde, dass ein Zahnarzt Materialkosten dann abrechnen darf, wenn sich die Abrechenbarkeit explizit aus der GOZ bzw. dem Gebührenverzeichnis zur GOZ ergibt oder die Materialkosten bei Behandlungen anfallen, die über § 6 Abs. 1 GOZ nach der GOÄ abzurechnen sind. In der Konsequenz ermöglicht dieses Urteil den privaten Krankenversicherungen die Ablehnung der Erstattung fast aller Materialkosten im Zusammenhang mit Leistungen aus der GOZ.

Materialkosteneinsatz

In welchen weiteren Fällen außer nach § 4 Abs.3 GOZ ist die Berechnung von Materialkosten bei GOZ-Leistungen möglich? In der Urteilsbegründung heißt es, dass die Unzumutbarkeitsgrenze dann erreicht sein könnte, wenn der Materialkosteneinsatz das Einfache des Gebührensatzes (Faktor 1,0) überschreitet, in jedem Fall aber, wenn die 2,3-fache Gebühr vom zugehörigen Materialeinsatz 75 % aufgezehrt würde. Nach Auffassung von GOZ-Experten trifft die vom BGH formulierte Zumutbarkeitsgrenze z.B. beim Materialkosteneinsatz im Zusammenhang mit folgenden GOZ-Positionen zu: 102, 201, 204 und 241. Bei der Erbringung chirurgischer Leistungen sind Materialkosten in aller Regel nur berechnen-

bar, wenn die GOÄ zur Anwendung kommt (außer „Blutstillungsmittel“). Zum Beispiel GOÄ-Nrn. 2442, 2650, 2675, 2685, 2697, 2698, 2700, 2730, 2650 u. v. a. m.

Hilfe in Form einer Liste

Um dem Ärger mit den Krankenversicherungen aus dem Weg zu gehen, verzichten einige Zahnärzte mittlerweile ganz auf die Berechnung der Materialkosten. Bei den meisten kommt es aber mangels ausreichender Information zur fehlerhaften Rechnungsstellung, Zeit raubende Diskussionen mit Krankenversicherungen um Kleinstbeträge sind die Folge. Seit der Urteilsverkündung wurden bereits zahlreiche Kommentare von Zahnärztekammern, Fachgesellschaften, Anwälten und Abrechnungsexperten den betroffenen Zahnarztpraxen zur Verfügung gestellt.

Wer im Praxisalltag nicht die Zeit und Muße hat, sich mit diesen Veröffentlichungen im Detail zu beschäftigen, sollte auf die praktische Umsetzung des BGH-Urteils in Form einer Liste zurückgreifen, die Dr. med. dent. Peter H.G. Esser im Oktober 2004 zusammengestellt hat. Unter der Überschrift „Berechnungsfähigkeit von Materialkosten“ fasst der Abrechnungsexperte berechnungsfähige Materialkosten zu GOZ-Leistungen und zu GOÄ-Leistungen, wie auch nicht berechnungsfähige Materialien und Einmalartikel nach GOÄ stichpunktartig zusammen. Die Liste, mit der die Materialberechnung zuverlässiger und schneller wird, kann der interessierte Leser kostenlos per E-Mail anfordern. Sie erspart Patienten, Zahnärzten und Krankenversicherungen unnötige Auseinandersetzungen. ■

tipp:

Bestellen Sie kostenfrei die Liste „Berechnungsfähigkeit von Materialkosten“ von Dr. med. dent. Peter H.G. Esser unter info@zaag.de.

Nähere Informationen erhalten Sie mithilfe unseres Faxcoupons auf S. 6.